

Endziel sind sie darauf gerichtet, die sozialistischen Errungenschaften in der DDR zu liquidieren und die imperialistischen Machtverhältnisse zu restaurieren.

Die verbrecherische Wühl- und Störtätigkeit gegen einen sozialistischen Staat ist immer zugleich auch gegen die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Staatengemeinschaft als Ganzes und damit wiederum gegen die anderen sozialistischen Staaten gerichtet. Deshalb ist im Strafgesetzbuch die konsequente Bekämpfung und unnachsichtige Bestrafung nicht nur der Verbrechen gegen die DDR selbst, sondern auch der verbrecherischen Angriffe „gegen Staaten des sozialistischen Wersystems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger“ (§ 108 StGB) vorgesehen.

### *Straftaten gegen die Persönlichkeit*

Die Straftaten gegen die Persönlichkeit des Menschen (§§ 112 ff. StGB) verletzen grundlegende Beziehungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens, die das natürliche und gesellschaftliche Dasein des Menschen und die Entwicklung seiner Persönlichkeit gewährleisten. Der Vielfalt dieser Beziehungen entsprechend umfaßt diese Gruppe von Straftaten eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungen. Bei den Verbrechen gegen das Leben ist der verbrecherische Angriff gegen die Existenz eines Menschen gerichtet. Die übrigen Straftaten gegen die Persönlichkeit richten sich gegen ganz bestimmte Seiten der menschlichen Persönlichkeit—gegen die Gesundheit des Menschen, die Freiheit der Gestaltung seines Lebens und seiner gesellschaftlichen Beziehungen sowie die Würde seiner Person. Straftaten gegen die Persönlichkeit umfassen also — je nach der Bedeutung des Objekts — Handlungen von unterschiedlicher Schwere. Sie reichen von den schwersten Verbrechen (Mord, Totschlag) hin bis zu den Vergehen, die lediglich mit Strafen ohne Freiheitsentzug bedroht sind oder strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht nach sich ziehen (z. B. Verletzung des Briefgeheimnisses).

### *Straftaten gegen Jugend und Familie*

Diese Straftaten werden im Strafgesetzbuch der DDR erstmalig in einem geschlossenen Kapitel geregelt (§§ 141 ff. StGB). Dieses Kapitel umfaßt alle Handlungen, welche die sozialistischen Familienbeziehungen sowie die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu körperlich gesunden, geistig und moralisch hochstehenden Persönlichkeiten in schwerem Maße schädigen, stören oder gefährden.

### *Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft*

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und Straftaten gegen die Volkswirtschaft sind in einem Kapitel zusammengefaßt, da es zwischen beiden Gruppen enge Zusammenhänge gibt. Die Entwendung, Zerstörung und Beschädigung von Gegenständen des sozialistischen Eigentums stellen primär einen Angriff auf das sozialistische Eigentum dar. Da diese Gegenstände ihrer gesellschaftlichen Zweckbestimmung gemäß vor allem als materielle Grundlage wirtschaftlicher Prozesse